

**Abg. Sachße:** Nur ein Wort gegen die Fragstellung. Ich kann mich allerdings nicht ganz damit einverstehen; es wird ein Zwang mit der Frage angethan, ob die Kammer auf die Berathung der Adresse eingehen wolle. Dadurch ist die Discussion abgeschnitten; ich würde mich aber in Beziehung auf §. 5. der Adresse der Aeußerung des Herrn Abg. v. Bezschwiz anschließen. Auch von anderer Seite ward Ausstellung gegen die Adresse gemacht.

**Präsident D. Haase:** Durch die ersten beiden Fragen werden die Abgeordneten, welche über die speciellen Sätze der Adresse sprechen wollen, sofort belehrt werden, ob die Kammer solches gestatten wolle oder nicht. Sobald die Kammer dies nicht gestatten will, so werden diese Abgeordneten sich bescheiden, über die einzelnen Punkte der Adresse nicht zu sprechen.

**Referent v. Thielau:** Nur noch wenige Worte in Bezug auf die specielle Berathung der Adresse. Ich setze voraus, daß wenige Mitglieder der Kammer sein werden, welche nicht das Recht der Adresse wahren wollen; es ist also wohl darüber weiter Nichts zu sagen. Die Deputation hat es als das einzige Mittel erkannt, das in Frage gestellte Recht zu wahren, daß die zu entwerfende Adresse von der Kammer genehmigt und dann dem Protokoll einverleibt werde. Nun haben zwar Einige die Meinung ausgesprochen, man solle die Adresse auf sich beruhen lassen und die Entscheidung auf diese Weise wieder verschieben. Dadurch scheint aber das Recht nicht besonders gewahrt zu werden, wenigstens nicht so, als durch den Vorschlag der Deputation. Was die specielle Berathung der Adresse betrifft, so scheint sie mir von wenigem Nutzen; denn sollten wir auch später noch eine Adresse erlassen wollen, so würden wir dazu, wenn für das Recht entschieden worden, auch dann noch das Recht dazu haben. Es würde der Kammer freistehen, diese Adresse wieder aus dem Protokolle hervorzuziehen, oder eine ganz neue Adresse zu entwerfen; aber es scheint mir nicht im Sinne der Kammer liegen zu können, noch in zwei, drei Monaten auf diese Sache wieder zurückzugehen. Ich würde glauben, daß die Kammer auf den Vorschlag der Deputation eingehen könnte. Daß sie eine Adresse votirt hat, darauf kommt es an, dadurch wird ihr Recht gewahrt.

**Staatsminister v. Beschau:** Was der Herr Referent bemerkte, wollte auch ich erwähnen und darauf aufmerksam machen, daß durch eine solche Beilegung ohne specielle Discussion der Einzelne sich nicht präjudicirt, gleichviel ob er mit dem Inhalte der Adresse einverstanden ist oder nicht; denn es kommt hauptsächlich nur auf den Act der Niederlegung einer Adresse zur Wahrung des Rechts an.

**Präsident D. Haase:** Ich schreite nun zur Fragstellung. Ich frage zunächst: Will die Kammer von der speciellen Berathung der Adresse absehen? — Wird von 55 gegen 17 Stimmen bejaht.

**Präsident D. Haase:** Ich frage ferner: Genehmigt die Kammer die Adresse, wie sie von der berichtstatternden Deputation vorgelegt ist? — Wird von 65 gegen 7 Stimmen genehmigt.

**Präsident D. Haase:** Ich komme nun zum ersten Antrage der Deputation in ihrer Majorität. Er lautet so: „Die hohe zweite Kammer wolle die genehmigte Adresse dem Protokolle einverleiben lassen, zum Zeichen, daß die hohe Kammer das von ihr angesprochene Recht einer einseitigen Adresse auf die Thronrede nicht aufgegeben habe.“ — Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei? — Der Antrag wird von 61 gegen 11 Stimmen angenommen.

**Abg. v. Bezschwiz:** Ich wollte mir zu Motivirung meiner Abstimmung zu bemerken erlauben. . . .

**Präsident D. Haase:** Ich muß bemerken, daß gegenwärtig nicht eine Motivirung der Abstimmung nach der Landtagsordnung mehr angenommen werden kann.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Deputation mit dem Zusätze; er lautet so: „Die hohe zweite Kammer wolle der mit Begutachtung der Landtagsordnung beauftragten ersten Deputation aufgeben, die auf die Adressfrage bezüglichen Paragraphen aus der Landtagsordnung auszuheben, und darüber ehebaldigst besondern Bericht zu erstatten, und zugleich eine Vernehmung mit der hohen Staatsregierung eintreten lassen, um eine Uebereinkunft herbeizuführen, damit, wenn eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die Angelegenheit nach §. 153 der Verfassungsurkunde zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes gehörig vorbereitet sei.“ — Ist die Kammer mit diesem Antrage der Deputation ebenfalls einverstanden? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Es sind noch zwei Anträge, vom Herrn Abg. D. v. Mayer gestellt, übrig, welche sich an die bereits gefaßten Beschlüsse anschließen. Der erste Antrag lautet so: „Die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, erstens die Frage: ob die Botirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigsten Entscheidung des Staatsgerichtshofes bringen zu wollen.“

**Vizepräsident Eisenstuck:** Es ist ja die Frage schon beantwortet in den letzten Worten des vorigen Antrags.

**Präsident D. Haase:** Der Antrag des Abg. D. v. Mayer besteht noch.

**Abg. D. v. Mayer:** Ich kann ihn nicht fallen lassen, weil in meinem Antrage zugleich die Frage, welche den Entscheidungspunkt der Sache enthält, genau gefaßt ist.

**Präsident D. Haase:** Der geehrte Abgeordnete hat ein Recht auf die Abstimmung über seinen Antrag. Ich frage also die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Abg. D. v. Mayer annimmt? — Er wird von 57 gegen 15 Stimmen angenommen.

**Präsident D. Haase:** Der letzte Antrag des Abg. D. v. Mayer lautet so: „die hohe erste Kammer von dem gefaßten Beschlusse mittelst Protokollextracts in Kenntniß zu setzen.“ Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Er wird von 71 gegen 1 Stimme (Abg. Sachße) angenommen.